



4. ALLGEMEINE VERKAUFSBEDINGUNGEN DER DANOBATGROUP

4.1. EINLEITUNG

Diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen sind integraler Bestandteil des Verkaufsangebots des Verkäufers und setzen somit die Annahme durch beide Parteien voraus. Im Streitfall gilt das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (Wien, den 11.4.1980).

Für alle anderen, nicht ausdrücklich in diesen Allgemeinen Verkaufsbedingungen festgelegten Bestimmungen gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen von ORGALIME (European Engineering Industries Association) vom September 2001.

Die im Angebot des Verkäufers enthaltenen Vorschläge sind unverbindlich. Aufgrund der ständigen Weiterentwicklung und Erneuerung seiner Produkte behält sich der Verkäufer das Recht vor, den Inhalt dieses Angebots ohne Ankündigung ändern zu können.

Der Vertrag tritt in Kraft, sobald der Verkäufer die Annahme der Bestellung durch den Käufer schriftlich bestätigt. Der Vertrag unterliegt den Bedingungen und Konditionen in dem vom Verkäufer ausgestellten Dokument der Bestellungsannahme, es sei denn, dass diese unmittelbar nach Erhalt vom Käufer abgelehnt wurden.

4.2. LIEFERFRIST

Die Lieferfrist beginnt ab dem Zeitpunkt, an dem – beide – der nachfolgenden Bedingungen erfüllt werden:

- Die Unterzeichnung des Vertrags
- Empfang der vom Käufer geleisteten Anzahlung durch den Verkäufer

Der Liefertermin kann in folgenden Fällen verzögert werden:

- In Fällen höherer Gewalt, wie Krieg, Aufstände, Konflikte oder Arbeitskämpfe, Brände, Erdbeben, Transportunfälle oder andere unvorhersehbare Umstände.
- Wenn der Käufer seine vertraglichen Verpflichtungen und/oder Vereinbarungen nicht erfüllt. Dies gilt einschließlich der Bereitstellung von: Zeichnungen, technischen Informationen, Einfuhrlicenzen, zu integrierende Zubehörteile der Maschine, sowie alle weiteren Verpflichtungen oder Vereinbarungen, die zwischen beiden Parteien getroffen wurden.

Die Annahme und die Erfüllung der Lieferfrist gelten abhängig von Vereinbarungen beider Parteien über technische oder kommerzieller Aspekte, die zum Zeitpunkt der Vertragsunterzeichnung noch ungeklärt waren und somit noch getroffen werden.

Wenn der Verkäufer die schriftliche Zustimmung des Käufers zu Zeichnungen oder Installationsanforderungen und -unterlagen benötigt und diese innerhalb des Herstellungszeitraums der Maschine an den Verkäufer übermittelt werden, müssen diese – entweder unter Beifügung der schriftlichen Zustimmung oder Angabe der entsprechenden Einwände – innerhalb von höchstens 10 Tagen nach dem Versand an den Käufer zurückgesendet werden.

Als Lieferdatum gilt der Tag, an dem Vorabnahme der Maschine im Werk des Verkäufers stattgefunden hat.

Die Einhaltung der Lieferfrist durch den Verkäufer wird als erfüllt betrachtet, wenn die Maschine vor dem vereinbarten Termin die Fabrik des Verkäufers verlassen hat oder wenn der Verkäufer dem Käufer

mitteilt, dass die Maschine versandbereit ist.

Als Datum der Auslieferung der Maschine wird, übereinstimmend mit den Angaben in der Bestellung/Vereinbarung, das Versanddatum der Maschine betrachtet, unabhängig davon, ob Zubehör vorhanden ist, das separat und/oder zu einem anderen Zeitpunkt versendet werden muss.

4.3. LIEFERBEDINGUNGEN

Die Maschinenpreise beziehen sich auf die im Angebot genannten Lieferbedingungen (INCOTERMS 2000).

4.4. ÜBERTRAGUNG VON RISIKO UND EIGENTUM

Das Risiko des Verlustes oder der Beschädigung der Maschine und zusätzlicher Ausrüstung wird zu dem Zeitpunkt auf den Käufer übertragen, an dem das Produkt gemäß den im Angebot genannten Lieferbedingungen (INCOTERMS 2000) an den Käufer übergeben wird.

Die Eigentumsübertragung erfolgt, sobald die vollständige Zahlung stattgefunden hat.

Der Käufer muss alle erforderlichen Maßnahmen (einschließlich einer Versicherung über den Gesamtwert des Produktes) ergreifen, um das Eigentum des Verkäufers ab dem Zeitpunkt, an dem das oben genannte Risiko des Verlustes oder der Beschädigung der Maschine auf den Käufer übertragen wird, bis zur Übertragung des Eigentums auf den Käufer zu schützen.

4.5. PREISE UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

Die Preise beinhalten keine Steuern. Die

Zahlungsbedingungen sind wie folgt:

Eine Anzahlung von 30% des Gesamtbetrages des Auftrags/der Bestellung, innerhalb einer Frist von einer Woche ab dem Tag der Bestellung per Überweisung auf das Bankkonto des Verkäufers.

Eine Zahlung der restlichen 70% des Gesamtbetrages des Auftrags/der Bestellung, per Überweisung auf das Bankkonto des Verkäufers, spätestens sieben Tage nach der Vorabnahme der Maschine im Werk des Verkäufers.

4.6. ÄNDERUNGEN DES VERTRAGES

Alle Änderungen, die nach der Auftragsbestätigung an der durch den Käufer ausgeführten Bestellung vorgenommen werden, erfordern die schriftliche Genehmigung des Verkäufers.

Alle Änderungen, die innerhalb des Herstellungszeitraums des Produktes oder zu einem späteren Zeitpunkt vom Käufer angefordert werden, können nur vorgenommen werden, wenn die Beantragung der Änderung ergänzend zur Bestellung erfolgt und diese dem ursprünglichen Auftrag/der Bestellung beigelegt wird.

Diese Änderungen können eine Überarbeitung/Änderung des Auftrags-/Bestellungsumfanges, sowie des Preises und/oder der Lieferfristen beinhalten.

4.7. GARANTIE

4.7.1. Umfang der Garantieleistungen

Der Verkäufer übernimmt übereinstimmend mit den nachfolgenden Bedingungen die Kosten für Komponenten oder Teile, die innerhalb der Garantiezeit aufgrund von Konstruktionsmängeln oder Fehlern des Herstellungsprozesses ausgetauscht werden müssen und Funktionsstörungen der Maschinen verursachen. Der Garantiezeitraum ist wie folgt:

- 12 Monate oder 2000 Betriebsstunden der Maschine – je nachdem, was zuerst eintritt – ab dem Zeitpunkt der Endabnahme im Werk des Käufers.

Durch die Garantie abgedeckte Kosten sind:

- Arbeitskosten für das technische Personal des Verkäufers (nicht enthalten sind Reise- und Unterkunftskosten)
- Austausch defekter Teile oder Komponenten
- Kosten für den Versand der Ersatzteile

Änderungen, Erneuerungen von Teilen oder technische Dienstleistungen, die im Garantiezeitraum an der Maschine durchgeführt werden, beinhalten keine Verlängerung des Garantiezeitraums.

Der Garantiezeitraum für Komponenten oder Teile, die im Rahmen der Garantie repariert oder ausgetauscht wurden, endet zum selben Zeitpunkt wie der eigentliche Garantiezeitraum der Maschine.

Alle ausgetauschten Elemente müssen dem Verkäufer zur Verfügung gestellt werden.

In jedem Fall gilt die Gewährleistungsfrist für höchstens 15 Monate ab dem Zeitpunkt, an dem die Maschine das Werk des Verkäufers verlassen hat.

Der Verkäufer ist unter keinen Umständen haftbar für Nutzungsausfall, Produktionsausfall, Auftragsverluste oder andere indirekte oder Folgerluste.

4.7.2. Bedingungen, die der Käufer für den Fortbestand der Gültigkeit des Garantieanspruchs erfüllen muss:

Die Maschine muss durch Personal des Verkäufers oder ggf. durch autorisiertes Fachpersonal des Verkäufers installiert werden. Die Installation der Maschine durch nicht autorisiertes Personal hat das Erlöschen der Garantie zur Folge.

Alle an der Maschine durchgeführten Änderungen und/oder technischen Arbeiten müssen vom Verkäufer genehmigt werden.

Es dürfen nur vom Verkäufer zugelassene Geräte oder Komponenten in die Maschine eingebaut werden bzw. mit der Maschine verwendet werden.

4.7.3. Garantieausschlüsse:

1) Die Garantie gilt nicht für folgende Fälle:

- Verschleißteile
- Mängel durch die Nichtbefolgung der im Lieferumfang der Maschine enthaltenen Betriebs- und Wartungsanleitungen.
- Schäden, die während des Transports verursacht werden, sofern der Transport gemäß vereinbarten Incoterm in Verantwortung des Käufers erfolgt.
- Fehler aufgrund von Änderungen, die ohne Zustimmung des Verkäufers durchgeführt werden.
- Fehler aufgrund unsachgemäß durchgeführter Reparaturen durch den Käufer.
- Fehler, die durch externe Einflüsse, wie Sturm, Überschwemmung, Feuer oder Ähnliches an der Maschine selbst verursacht werden.

- Fehler durch unsachgemäßen Betrieb der Maschine oder aufgrund von Programmierfehlern.
- Fehler aufgrund der Verwendung von ungeeigneten, durch den Verkäufer nicht zugelassenen Teilen, die vom Käufer in die Maschine integriert wurden.
- Fehler des Fundaments
- Fehler, die durch Vibrationen in der Maschinenumgebung verursacht werden.
- Fehler, die durch große Schwankungen der Umgebungstemperatur oder durch Sonneneinstrahlung oder andere, für die Maschine schädliche, Wärme- oder Kältequellen verursacht werden.
- Die Garantie gilt nicht für Unfälle oder entstandene Personen- oder Sachschäden.

2) Allgemeine Wartungsarbeiten an der Maschine (in der Verantwortung des Käufers durchzuführen), beschrieben in dem „Wartungshandbuch“

4.8. LIEFERVERZUG DES VERKÄUFERS

Bei einer Überschreitung der Lieferfrist von mindestens 4 Wochen gilt dies als ein Lieferverzug des Verkäufers.

Im Fall des Verzuges erhält der Käufer Anspruch auf Entschädigung, in Höhe von 0,5% des Kaufpreises der Maschine für jede vollständige volle Woche der Verzögerung. Dies Entschädigung darf in keinem Fall den entsprechenden Betrag von 5% des Kaufpreises der Maschine überschreiten.

Dem Verkäufer steht das Recht zu, Teillieferungen auszuführen. Wenn der Verzug nur einen Teil der Lieferung betrifft, werden die Entschädigungskosten basierend auf dem Preis des nicht gelieferten Teils berechnet.

Es besteht kein Recht auf eine Entschädigung, wenn durch den Lieferverzug keine Schäden für den Käufer verursacht werden oder wenn aufgrund der Umstände der verursachte Schaden deutlich geringer ist als der Betrag der festgelegten Entschädigung.

Die Rechte des Käufers im Falle eines Lieferverzugs des Verkäufers werden ausschließlich durch diese Klausel geregelt. Andere Maßnahmen, auf die ggf. ein Anspruch besteht, werden ausgeschlossen. Der Verkäufer ist unter keinen Umständen haftbar für indirekte und/oder Folgeschäden, wie Verluste der Einnahmen, Produktion oder Gewinne.

4.9. GÜLTIGKEIT DES ANGEBOTS

Dieses Angebot gilt für 60 Tage ab dem Tag der Ausstellung.

4.10. ZUR ENDABNAHME

4.10.1. Allgemeine Geschäftsbedingungen für die im Vertrag/Angebot enthaltenen Dienstleistungen.

Die Abnahmeprüfungen der Maschine werden gemäß dem standardmäßigen Abnahmeprotokoll des Verkäufers durchgeführt.

Die Vorabnahmeprüfungen im Werk des Verkäufers und die Endabnahmeprüfungen in den Einrichtungen des Käufers werden in beiden Fällen in Anwesenheit des Personals des Käufers und des Verkäufers durchgeführt.

Wenn der Käufer oder ein benannter Vertreter des Käufers nicht innerhalb einer Frist von 10 Tagen ab dem festgelegten Datum des Verkäufers im Werk erscheint, um an den Vorabnahmeprüfungen teilzunehmen, steht dem Verkäufer das Recht zu, die Prüfungen eigenständig durchzuführen und dem Käufer anschließend die Ergebnisse

mitzuteilen. Sollten die Ergebnisse die Anforderungen gemäß dem standardmäßigen Abnahmeprotokoll des Verkäufers erfüllen, wird die Vorabnahme als gültig und durch den Käufer akzeptiert betrachtet, sodass die Auslieferung der Maschine als genehmigt wird.

Der Käufer stellt dem Verkäufer die geeigneten Hub- und Beförderungssysteme und Ausrüstungen zur Verfügung, die für die Aufstellung der Maschine an ihrem endgültigen Standort und für die Durchführung der Installationsarbeiten benötigt werden.

Darüber hinaus ist der Käufer verantwortlich für die Bereitstellung der für den Maschinenbetrieb erforderlichen Versorgungsanschlüsse für Strom, Druckluft und Wasser usw. Die Eigenschaften dieser Versorgungsanschlüsse müssen die Anforderungen der Spezifikationen und die vom Verkäufer mitgeteilten technischen Daten erfüllen (allgemeiner Installationsplan, Fundamentpläne...) und müssen zu Beginn der Montagearbeiten der Maschine zur Verfügung stehen. Der Käufer ist verantwortlich für zusätzliche Kosten, die durch Verzögerungen bei der Bereitstellung der oben genannten Bedingungen oder aufgrund von damit verbundenen Unterbrechungen der Installationsarbeiten entstehen können.

Der Käufer wird die erforderlichen Mittel bereitstellen und für die Arbeitsbedingungen sorgen, um die körperliche Sicherheit des Personals des Verkäufers bei der Durchführung der Montagearbeiten zu gewährleisten.

Der Käufer muss es dem Personal des Verkäufers gestatten und ermöglichen, die Installation und die Endabnahmeprüfungen der Maschine unverzüglich nach dem Eintreffen der Maschine an ihrem endgültigen Aufstellungsort durchzuführen.

Der Käufer ist verantwortlich für zusätzliche Kosten aufgrund von Verzögerungen bei der Durchführung der Endabnahmeprüfungen, sofern diese nicht durch den Verkäufer verursacht werden.

Sofern nicht ausdrücklich anders im Angebot angegeben, sind Reise-, Unterkunfts- und Verpflegungskosten für das teilnehmende Personal des Käufers bei der Vorabnahme nicht im Angebotspreis enthalten.

Sollte der Vertrag oder die Bestellung die Verpflichtung des Verkäufers beinhalten, Schulungen für die Bedienung und/oder Wartung der Maschine durchzuführen, ist der Käufer verpflichtet, dafür zu sorgen, dass alle Teilnehmer die für die Schulung vereinbarten Termine und Zeiten wahrnehmen können.

4.10.2. Vorabnahmeprüfungen im Werk des Verkäufers

4.10.2.1. Allgemeines Protokoll für die Vorabnahmeprüfungen

Die Maschine wird nach dem Protokoll für Vorabnahmeprüfungen des Verkäufers getestet.

Gegebenenfalls werden zudem Überprüfungen der Schnittstellen für den Anschluss von externen Elementen, wie z. B. Be- und Entladungssystem, Spannvorrichtungen der Werkstücke usw. durchgeführt.

Sobald die Tests gemäß dem Protokoll der Vorabnahmeprüfungen beendet wurden, wird das Protokoll sowohl vom Käufer als auch vom Verkäufer unterzeichnet und es werden gemeinsam die Termine für die Lieferungen festgelegt.

4.10.2.2. Protokoll für die Vorabnahmeprüfungen und Bearbeitungstest eines Werkstücks des Kunden

Die Vorabnahmeprüfungen umfassen einen Bearbeitungstest eines Werkstücks des Kunden nur, wenn diese Bedingung im Vertrag/in der Bestellung festgelegt wird und zu diesem Zweck Werkstückzeichnungen

gen als Anhang beigefügt werden. Darüber hinaus muss sich der Käufer im Vertrag damit einverstanden erklären, dass dieser Bearbeitungstest entsprechend dem vorgeschlagenen Bearbeitungsverfahren des Verkäufers durchgeführt wird.

Wenn die Vorabnahmeprüfungen einen Bearbeitungstest eines Werkstücks des Kunden umfassen, muss der Verkäufer die Werkzeuge und Programme bereitstellen, die für die Bearbeitung des Werkstücks unter Verwendung eines vom Verkäufer vorgeschlagenen Bearbeitungsverfahrens benötigt werden.

Wenn während der Vorabnahmeprüfungen für die Bearbeitung des Werkstücks des Kunden spezielle Werkzeuge und/oder besondere Betriebsmittel (Schneidwerkzeuge, Kühlmittel usw.) benötigt werden, hat der Käufer die damit verbundenen Kosten zu tragen, und muss gewährleisten, dass die benötigten Elemente innerhalb der vom Verkäufer vorgegebenen Fristen bereitgestellt werden.

Der Käufer hat die Kosten der für die Vorabnahmeprüfungen verwendeten Werkstücke zu tragen und muss dem Verkäufer diese Werkstücke vor dem vereinbarten Termin unter Berücksichtigung der vereinbarten Anzahl und der Spezifikationen des Rohlings (Materialabtrag, geometrische Bedingungen, Härte usw.) bereitstellen. Wenn die Werkstücke des Kunden für die Abnahmeprüfungen nicht nach den oben genannten Bedingungen an den Verkäufer versendet werden, muss der Käufer einen Satz von Simulationsteilen bereitstellen.

Bei einer Verzögerung durch den Käufer bei der Bereitstellung der Prüfstücke, Werkzeuge und/oder anderen benötigten Elementen, wird die Lieferzeit automatisch entsprechend der Dauer dieser Verzögerung verlängert. Die aus diesem Grund verursachten Kosten sind vom Käufer zu tragen.

4.10.3. Installation und Inbetriebnahme im Werk des Käufers

Vor Beginn der Installationsarbeiten muss der Bereich, in dem die Maschine aufgestellt werden soll, eindeutig festgelegt und alle störenden Gegenstände innerhalb des Bereiches beseitigt werden.

Sofern für die Installation ein Fundament benötigt wird, muss dieses vor Beginn der Montagearbeiten der Maschine vollständig und im ordnungsgemäßen Zustand eingerichtet werden. Für die korrekte Vorbereitung und Ausführung des Fundaments ist der Käufer verantwortlich.

Der Verkäufer hat das Recht, bei den Vorgängen zur Entladung und zum Öffnen der Kisten anwesend zu sein, für deren Ausführung jedoch der Käufer verantwortlich ist. Dabei gibt der Verkäufer dem Käufer die erforderlichen Anweisungen für die korrekte Positionierung der Maschine auf dem Fundament.

Die Installation und Inbetriebnahme der Maschine wird durch Ingenieure des Verkäufers oder durch bevollmächtigte Vertreter des Verkäufers ausgeführt.

Soweit nicht ausdrücklich im Angebot angegeben, gewährleistet der Verkäufer die korrekte Funktion des Produktes, vorausgesetzt, dass in der Halle, in der die Maschine installiert wird, eine Innentemperatur von ca. 25 °C bei Temperaturschwankungen von höchstens ± 10 °C gewährleistet wird.

Wenn er dazu aufgefordert wird, hat der Käufer den Ingenieuren des Verkäufers die Verwendung des Telefons zu gestatten. Zudem muss der die benötigten Bearbeitungs- und Arbeitswerkzeuge bereitstellen. Der Käufer stellt dem Verkäufer Betriebsmittel wie Öle, Schmiermittel und andere Produkte zur Verfügung, die als notwendig erachtet werden. Darüber hinaus hat der Käufer die – sicheren und geeigneten – Hubgeräte bereitzustellen, die zum Heben und Befördern der



schweren Teile der installierten Maschine benötigt werden.

4.10.4. Endabnahmeprüfungen im Werk des Käufers

4.10.4.1. Allgemeines Protokoll für die Endabnahme im Werk des Käufers

Nach Abschluss der Montagearbeiten und der Inbetriebnahme wird die Maschine nach dem Protokoll für die Endabnahmeprüfungen getestet. Sofern dies nicht zwischen beiden Parteien anders vereinbart wurde, handelt es sich bei den Endabnahmeprüfungen im Werk des Käufers um dieselben wie die Vorabnahmeprüfungen im Werk des Verkäufers.

Bis zur Unterzeichnung des Protokolls der Endabnahme durch beide Parteien, ist der Käufer nicht dazu berechtigt, die Maschine oder deren Zubehör zu verwenden.

Sollte der Käufer die Maschine ohne die schriftliche Genehmigung des Verkäufers verwenden, wird davon ausgegangen, dass der Käufer die Maschine und deren Zubehör ohne Einschränkungen akzeptiert hat, und zwar unabhängig davon, ob das Protokoll unterzeichnet wird oder nicht.

Für die Gültigkeit aller Änderungen oder Ergänzungen der Regulierungsbedingungen des Endabnahmeprotokolls ist zwingend die schriftliche Genehmigung des Verkäufers erforderlich.

Nach der erfolgreichen Durchführung der Endabnahmeprüfungen unterzeichnen der Käufer und der Verkäufer das Protokoll der Endabnahme.

Nach der Unterzeichnung des Endabnahmeprotokolls ist der Käufer dazu berechtigt, das Produkt für die Herstellung zu verwenden. Dieser Zeitpunkt ist automatisch auch der Beginn der Garantiezeit, es sei denn, dass diese bereits gemäß Klausel 4.7.1. in Kraft getreten ist.

4.10.4.2. Protokoll der Endabnahmeprüfungen im Werk des Käufers und Bearbeitungstest eines Werkstücks des Kunden

Die Endabnahmeprüfungen umfassen einen Bearbeitungstest eines Werkstücks des Kunden nur, wenn diese Bedingung im Vertrag/in der Bestellung festgelegt wird und zu diesem Zweck Werkstückzeichnungen als Anhang beigelegt werden. Darüber hinaus muss sich der Käufer im Vertrag damit einverstanden erklären, dass dieser Bearbeitungstest entsprechend dem vorgeschlagenen Bearbeitungsverfahren des Verkäufers durchgeführt wird.

Wenn die Endabnahmeprüfungen einen Bearbeitungstest eines Werkstücks des Kunden umfassen, muss der Verkäufer die Werkzeuge und Programme bereitstellen, die für die Bearbeitung des Werkstücks unter Verwendung eines vom Verkäufer vorgeschlagenen Bearbeitungsverfahrens benötigt werden.

Wenn während der Endabnahmeprüfungen für die Bearbeitung des Werkstücks des Kunden spezielle Werkzeuge und/oder besondere Betriebsmittel (Schneidwerkzeuge, Kühlmittel usw.) benötigt werden, hat der Käufer die damit verbundenen Kosten zu tragen, und muss gewährleisten, dass die benötigten Elemente innerhalb der vom Verkäufer vorgegebenen Fristen bereitgestellt werden.

Der Käufer hat die Kosten der für die Endabnahme verwendeten Werkstücke zu tragen und muss dem Verkäufer diese Werkstücke vor dem vereinbarten Termin unter Berücksichtigung der vereinbarten Anzahl und der Spezifikationen des Rohlings (Materialabtrag, geometrische Bedingungen, Härte usw.) bereitstellen. Wenn die Werkstücke des Kunden für die Abnahmeprüfungen dem Verkäufer nicht nach den oben genannten Bedingungen bereitgestellt werden, muss der Käufer einen Satz von Simulationsteilen bereitstellen.

Die Mehrkosten für den Verkäufer durch mögliche Verzögerungen bei der Lieferung von Teststücken, Werkzeugen und anderen benötigten Elementen sind vom Käufer zu tragen.

4.11. ENTWÜRFE, ZEICHNUNGEN, TECHNISCHE DOKUMENTATION UND VERANSCHAULICHENDE KATALOGE

Der Verkäufer behält sich das Recht vor, jederzeit Änderungen der technischen Spezifikationen der Maschinen in den Katalogen, Werbroschüren oder anderen Werbeunterlagen vornehmen zu können. Diese Informationen werden als allgemeine technische Informationen betrachtet und sind daher von vertraglichen Verpflichtungen jeglicher Art ausgeschlossen.

Alle Zeichnungen, Entwürfe, technische Dokumentation, Software, Informationen oder Anweisungen zur Herstellung und/oder Montage von Komponenten und/oder Teilen oder andere Unterlagen im Zusammenhang mit der Maschine sind Eigentum des Verkäufers.

Ohne die schriftliche Genehmigung des Verkäufers ist die Anfertigung von Kopien oder die Übermittlung von Informationen an Dritte untersagt.

4.12. FUNDAMENTPLÄNE

Für die Einrichtung des Maschinenfundaments ist der Käufer verantwortlich.

Der Verkäufer stellt die Zeichnungen mit den allgemeinen Spezifikationen des Fundaments, den Aufstellungsplan der Maschine, die Ankerschrauben, die Lastverteilung usw. bereit, um die Einrichtung des Fundaments durch das vom Käufer beauftragte Bauunternehmen zu erleichtern.

4.13. GERICHTSSTAND

Für alle Streitigkeiten, Konflikte, Forderungen oder andere Rechtsfragen im direkten oder indirekten Zusammenhang mit dem Vertrag, die nicht durch eine gegenseitige gütliche Einigung beider Parteien beigelegt werden können, ist ausschließlich das Schiedsgericht der Handelskammer von Guipúzcoa (Spanien) zuständig, das in Übereinstimmung mit dessen eigenen Richtlinien einen Schiedsrichter benennen und das Schiedsverfahren leiten wird. Geltendes Recht: Das spanische Recht, einschließlich des Wiener Übereinkommens vom 11.04.1980.

4.14. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Schadensersatzansprüche des Käufers gegenüber dem Verkäufer befähigen den Käufer weder zur Aussetzung noch zur Verringerung der vertraglich vereinbarten Zahlungen. Alle Streitigkeiten oder Meinungsverschiedenheiten sowie ggf. die entsprechenden zusätzlichen Rechnungen sind von beiden Parteien als gesondert zu verhandeln und zu vereinbaren.

Die Erklärung der Unwirksamkeit oder Nichtigkeit einer Bestimmung dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen beinhaltet nicht die Aufhebung der übrigen Bestimmungen und Bedingungen, die für alle Zwecke gültig bleiben.

Die für unwirksam oder ungültig erklärte Bestimmung muss durch jene Bestimmung ersetzt werden, die dem wirtschaftlichen Ziel der für unwirksam oder ungültig erklärten Bestimmung am nächsten kommt.

4.15. HAFTUNGSBESCHRÄNKUNG

Ungeachtet einer vorhandenen Rechtsgrundlage, Verzug, mangelhafter

Lieferung, unerlaubten Handlungen oder Verletzung anderer Verpflichtungen aus dem Vertrag bzw. im Zusammenhang mit dem Vertrag, ist der Käufer nicht dazu berechtigt, Schadensersatzansprüche gegenüber dem Verkäufer geltend zu machen, es sei denn, dass ihm dieses Recht vertraglich oder im Rahmen einer zwingenden Rechtsvorschrift zugesichert wird.

4.16. RICHTLINIEN FÜR DIE AUSFUHR

4.16.1. Gesetzliche Anforderungen

Dieser Vertrag unterliegt der europäischen Verordnung über Güter mit doppeltem Verwendungszweck EU 388/2012 und EU 1232/2011 und dem spanischen Gesetz 53/2001 vom 28. Dezember und dem königlichen Dekret 2061/2008 vom 12. Dezember.

Alle Ausfuhren in Länder außerhalb der Europäischen Union (EU-25), und sofern es sich um Güter mit doppeltem Verwendungszweck handelt, erfordern eine Ausfuhrgenehmigung für Verteidigungsgüter und Güter mit doppeltem Verwendungszweck.

Bei der Erfüllung bestimmter Anforderungen können Güter mit doppeltem Verwendungszweck im Rahmen der Allgemeingenehmigung gemäß EU 149/2003 in folgende Länder ausgeführt werden: Australien, Kanada, USA, Japan, Neuseeland, Norwegen und die Schweiz.

Die Ausfuhr von Ersatzteilen für Serviceleistungen unterliegt denselben Richtlinien wie der Verkauf von Neumaterial.

4.16.2. Verpflichtung des Käufers

- Sollte der Käufer die vom Verkäufer gelieferten Produkte sowie die zugehörige Dokumentation an einen Dritten eines beliebigen Landes übertragen, ist der Käufer – unabhängig von dem Medium, das für diese Übertragung verwendet wird – dazu verpflichtet, alle nationalen und internationalen Vorschriften und Bestimmungen über Aus- bzw. Wiederausfuhrbeschränkungen einzuhalten. In jedem Fall ist der Käufer dazu verpflichtet, die geltenden Vorschriften und Bestimmungen über Aus- bzw. Wiederausfuhrbeschränkungen in Spanien, der Europäischen Union und den Vereinigten Staaten einzuhalten.
- Sollte es notwendig sein, Ausfuhrkontrollprüfungen durchzuführen, ist der Käufer dazu verpflichtet, dem Verkäufer auf Anfrage und unverzüglich alle Informationen über den Endabnehmer, den genauen Bestimmungsort, die Verwendung der Güter und durch den Käufer erbrachte Arbeiten und Dienstleistungen sowie Informationen über alle vorhandenen Ausfuhrbeschränkungen zur Verfügung zu stellen.
- Der Käufer entbindet den Verkäufer von sämtlichen Schadenersatzansprüchen und haftet für jegliche Kosten aus Forderungen, Verfahren, Klagen, Strafen, Verlusten und Schäden, die aufgrund von – bzw. im Zusammenhang mit – Verstößen des Käufers gegen die Vorschriften und Bestimmungen über Ausfuhrbeschränkungen entstehen und verpflichtet sich dazu, den Verkäufer für alle dadurch verursachten Verluste und Kosten zu entschädigen, es sei denn, dass diese Verstöße nicht durch Verschulden des Käufers verursacht werden.